
Probleme einer Vermögensteuer in Deutschland: Eine ökonomische Analyse*

CHRISTOPH SPENDEL, LISA EVERS UND MARIA THERESIA EVERS

Christoph Spengel, Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II an der Universität Mannheim und Research Associate am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) GmbH, Mannheim, E-Mail: spengel@uni-mannheim.de
Lisa Evers, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), evers@zew.de
Maria Theresia Evers, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), E-Mail: maria.evers@zew.de

Zusammenfassung: Die Oppositionsparteien des deutschen Bundestags haben im Vorfeld der Bundestagswahlen 2013 steuerliche Reformkonzepte vorgelegt, die in erster Linie auf die Generierung zusätzlichen Steueraufkommens und die Umverteilung von Vermögen ausgerichtet sind. Im Vordergrund steht dabei die Wiederbelebung der Vermögensteuer beziehungsweise die Einführung einer einmaligen Vermögensabgabe. Allen Vorschlägen gemein ist zudem eine Erhöhung der Einkommensteuer durch eine Anhebung des Spitzensteuersatzes sowie Änderungen bei der Abgeltungsteuer. Die Umsetzung dieser Reformvorhaben würde spürbare Mehrbelastungen unternehmerischer Einkommen und Vermögen nach sich ziehen und damit die steuerliche Attraktivität Deutschlands als Unternehmensstandort sowie die Bedingungen für Investitionen in Deutschland verschlechtern.

Summary: In the run-up to the 2013 election, the opposition parties of the German parliament have presented several tax reform proposals which first and foremost aim at increasing tax revenue and redistributing wealth. The focus is on reviving the wealth tax—which has not been levied since 1997—and on introducing a one-off capital levy, respectively. Furthermore, increasing the top income tax rate and withholding taxes on capital income is common to the reform programs of all three opposition parties. Implementing these reform proposals would result in a significant increase of the tax burden on business income and wealth, and thereby impair the conditions for investment in Germany and Germany's attractiveness as a location of investment.

→ JEL Classification: H24, H25

→ Keywords: Tax reform, net wealth tax, capital levy, company taxation, business taxation

* Der Aufsatz basiert zu Teilen auf den Ergebnissen des Projekts „Familienunternehmen und Substanzbesteuerung“ des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen.

I Fragestellung und Vorgehensweise

Im Vorfeld der Bundestagswahlen 2013 wird von Seiten der Oppositionsparteien neben einem höheren Spitzensteuersatz der Einkommensteuer sowie weitreichenden Veränderungen bei der Abgeltungsteuer verstärkt die Neuauflage der Vermögensteuer beziehungsweise die Einführung einer einmaligen Vermögensabgabe propagiert. Insbesondere Bündnis 90/Die Grünen sowie die von Rot-Grün geführten Bundesländer haben hierzu bereits konkrete Gesetzesvorschläge vorgelegt. Die Ausweitung der Vermögensbesteuerung soll primär dem Schuldenabbau und einer größeren Verteilungsgerechtigkeit dienen. Bei genauer Betrachtung erscheint die Erhebung einer Vermögensteuer jedoch als nicht frei von Problemen: Zunächst führt das Nebeneinander von Einkommen-, Erbschaft- und Vermögensteuer zu einer steuerlichen Dreifachbelastung desselben Einkommens. Daneben sind aufgrund der erforderlichen Marktbewertung von Vermögenswerten hohe administrative Kosten zu erwarten. Schließlich bedingt die Vermögensteuer in ihrer Ausgestaltung als Nettovermögensteuer eine Diskriminierung von Eigenkapital gegenüber Fremdkapital und verschlechtert die Investitionsbedingungen in Deutschland vor allem im Hinblick auf Unternehmen, die einer Vermögensteuer durch Steuergestaltung nicht ausweichen können.

Die Erfahrungen der Wirtschafts- und Finanzkrise haben verdeutlicht, dass eine solide Eigenkapitalausstattung von Unternehmen stabilisierend wirkt. Dagegen kann sich eine Diskriminierung von Eigenkapital vor allem in Krisenzeiten, das heißt bei erschwertem Zugang zu Fremdkapital, negativ auf Investitionen auswirken. Schließlich sind Verlagerungen des Wohnsitzes oder Teile des Unternehmensvermögens ins Ausland als Ausweichhandlung nicht auszuschließen.

Eine Wiederbelebung der Vermögensteuer in Deutschland widerspräche auch dem internationalen Trend. In den vergangenen 15 Jahren etwa haben die meisten Mitgliedstaaten der EU, darunter Dänemark, Finnland, die Niederlande, Österreich und Schweden, ihre Vermögensteuern abgeschafft oder deren Erhebung eingestellt. Nur Frankreich hält nach wie vor an einer Vermögensteuer für natürliche Personen fest, allerdings mit großzügigen Befreiungen für Betriebsvermögen. Für juristische Personen sieht derzeit nur Luxemburg eine Vermögensteuer vor, diese kann jedoch weitestgehend auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden, weshalb sie für Kapitalgesellschaften eher von untergeordneter Bedeutung ist. In Spanien wurde die erst 2007 abgeschaffte Vermögensteuer 2011 zur Budgetkonsolidierung vorübergehend wieder eingeführt.

Ziel dieses Beitrags ist es, die Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland aus ökonomischer Sicht zu analysieren. Neben der Problematik der Dreifachbelastung desselben Einkommens durch Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer wird dabei insbesondere auf die negativen Investitionsanreize eingegangen (Abschnitt 3). Zudem werden die Auswirkungen auf die effektive Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern mit Hilfe des finanzplangestützten Simulationsmodells „European Tax Analyzer“ quantifiziert und die Konsequenzen für die steuerliche Standortattraktivität Deutschlands im Kreis der EU-Mitgliedstaaten aufgezeigt (Abschnitt 4). Zunächst werden jedoch die wesentlichen Elemente der Reformprogramme der Oppositionsparteien skizziert.

2 Steuerreformvorschläge der Oppositionsparteien des Deutschen Bundestags

Die Reformüberlegungen der Oppositionsparteien sehen übereinstimmend sowohl die Ausweitung der Substanzsteuern als auch die Anhebung der Ertragsteuersätze vor. Im Folgenden werden die damit verbundenen Einzelmaßnahmen skizziert.

2.1 Ausweitung der Substanzbesteuerung

Alle drei Oppositionsparteien beabsichtigen die Ausweitung der Vermögensbesteuerung. Während SPD und Die Linke eine Wiederbelebung der Vermögensteuer anstreben, hat Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzentwurf für eine einmalige Vermögensabgabe vorgelegt (BT Drs. 17/10770; VAG-E), die über einen Zeitraum von zehn Jahren beglichen werden kann.¹ Im Gegensatz zur SPD, deren Pläne die Vermögensteuerpflicht für natürliche und juristische Personen vorsehen, wollen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke die Steuerpflicht auf natürliche Personen beschränken. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die jeweiligen Detailregelungen. Für die Reformpläne der SPD zur Wiederbelebung der Vermögensteuer wird dabei auf den Gesetzentwurf für ein Vermögensteuergesetz 2014 zurückgegriffen (VStG-E 2014), der im Herbst 2012 von den Regierungen der Rot-Grün geführten Bundesländer vorgelegt wurde.

Mit einem Steuersatz von fünf Prozent sind die Pläne von Die Linke am weitreichendsten (Die Linke 2011: 9). Unklar ist bisher jedoch die Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Im Gegensatz zu SPD und Bündnis 90/Die Grünen sind zudem keinerlei Entlastungen für Betriebsvermögen vorgesehen. Im Kontext der Ausweitung der Substanzbesteuerung ist zudem hervorzuheben, dass Die Linke Darlehenszinsen und andere Finanzierungsentgelte in vollem Umfang zur Gewerbesteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen will (Die Linke 2011: 12), anstatt nur zu einem Viertel, wie es derzeit § 8 Nr. 1 GewStG vorsieht. Im Falle der Umsetzung dieses Reformvorschlags würde folglich auch die indirekte Substanzbesteuerung weiter ausgeweitet (Spengel et al. 2010: 59).

Die Grüne Vermögensabgabe weist einen Abgabesatz von 15 Prozent auf (§ 12 VAG-E). Sie ist jedoch über einen Zeitraum von zehn Jahren in einheitlichen Raten zu begleichen, so dass sich die jährliche Belastung auf 1,5 Prozent beläuft. Alternativ kann die Abgabe auch vorzeitig geleistet werden. In diesem Fall ermäßigt sich die Abgabeschuld in der Form, dass sie für jedes Jahr vorzeitiger Zahlung mit 5,5 Prozent abgezinst wird (§ 13 VAG-E). Die von den von Rot-Grün geführten Landesregierungen propagierte Vermögensteuer soll für natürliche und juristische Personen einen Steuersatz von einem Prozent aufweisen (§ 12 VStG-E).

Laut dem Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen und dem Entwurf der von Rot-Grün geführten Landesregierungen sollen Ermittlung und Bewertung des Vermögens mit Rückgriff auf die Vorschriften des aktuell gültigen Bewertungsgesetzes unter Rückgriff auf die erbschaftsteuerlichen Bewertungsgrundlagen erfolgen (§ 7 VAG-E und § 7 VStG-E). Bewertungsstichtag der Grünen Vermögensabgabe ist der 1.1.2012. Für natürliche Personen sind Freibeträge in eine Höhe von einer Million Euro (§ 9 Abs. 1 VAG-E) beziehungsweise zwei Millionen Euro (vier Millionen Euro bei Zusammenveranlagung, § 9 Abs. 1 VStG-E) vorgesehen. Diese sollen jedoch

1 Nach Auslaufen dieser Abgabe streben jedoch auch Bündnis 90/Die Grünen mittelfristig eine Vermögensteuer an.

Tabelle 1

Vorschläge der Oppositionsparteien zur Ausweitung der Substanzsteuern

	Rot-Grüne Landesregierungen	Bündnis 90/Die Grünen	Die Linke
Beabsichtigtes Aufkommen (Euro)	jährlich 11,5 Milliarden	einmalig 100 Milliarden	jährlich 80-100 Milliarden
Juristische Personen	Vermögensteuer	--	--
Natürliche Personen	Vermögensteuer	Einmalige Vermögensabgabe	Vermögensteuer
Bemessungsgrundlage	Rückgriff auf BewG und ErbStG	Rückgriff auf BewG und ErbStG	noch unklar
Steuersatz/ Abgabesatz	1 Prozent	15 Prozent (beziehungsweise 1,5 Prozent jährlich)	5 Prozent
Persönlicher Freibetrag	2 Millionen Euro (teilweise abschmelzend)	1 Million Euro (abschmelzend)	1 Million Euro
Entlastungen für Betriebsvermögen			
Freibetrag	--	5 Millionen Euro	--
Sonstiges	Halbvermögensprinzip	Jährliche Abgabelast maximal 35 Prozent des Betriebsergebnisses	--

vollständig (Bündnis 90/Die Grünen) beziehungsweise bis auf 500 000 Euro (rot-grüne Landesregierungen) abgeschmolzen werden, so dass große Vermögen nicht beziehungsweise nur in geringerem Maße von den Freibeträgen profitieren.

Für Unternehmen sehen die Pläne der rot-grünen Landesregierungen außer der für Kapitalgesellschaften vorgeschlagenen Freigrenze von 200 000 Euro (§ 10 VStG-E) keine weiteren Entlastungen vor. Insbesondere soll kein Freibetrag für Betriebsvermögen gewährt werden. Die wirtschaftliche Doppelbesteuerung des Vermögens einer Kapitalgesellschaften durch die Steuerpflicht der Kapitalgesellschaft und die Vermögensbesteuerung der Anteile auf Ebene des Anteilseigners soll jedoch dadurch gemindert werden, dass das Vermögen einer Kapitalgesellschaft sowie die Anteile an dieser beim Anteilseigner jeweils nur zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden (§ 151 Abs. 3 & Abs. 4 S. 2 BewG-E; sogenanntes Halbvermögensverfahren). Im Rahmen der Grünen Vermögensabgabe ist dagegen ein Freibetrag für Betriebsvermögen im Umfang von fünf Millionen Euro vorgesehen (§ 11 Abs. 1 VAG-E). Vor dem Hintergrund der jüngsten Vorlage des Erbschaftsteuergesetzes an das Bundesverfassungsgericht (BFH v. 27.9.2012, II R 9/11, DStR 2012, 2063) zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der teilweisen Steuerbefreiung des Betriebsvermögens bestehen diesbezüglich jedoch verfassungsrechtliche Bedenken (Hey et al. 2012: 72).

Schließlich soll die jährliche Abgabebelastung im Falle der ratierlichen Zahlung der Abgabe in den einzelnen Jahren jeweils auf 35 Prozent des Betriebsergebnisse begrenzt werden, wobei überschüssende Beträge in Folgejahren nachgezahlt werden müssen (§ 14 Abs. 2 VAG-E). Der Gesetzentwurf für ein Vermögensteuerreformgesetz 2014 enthält keine derartige Regelung. Die Vermögensteuerpläne der SPD enthielten ursprünglich eine vergleichbare Begrenzung der Vermögensteuerschuld auf 30 Prozent des Gewinns (SPD 2011: 4).

2.2 Anstieg der Ertragsteuerbelastung

Alle drei Oppositionsparteien beabsichtigen, den Spitzensteuersatz der Einkommensteuer anzuheben, wobei die Pläne von Die Linke mit 53 Prozent den höchsten Steuersatz vorsehen (Die Linke 2011: 5). SPD und Bündnis 90/Die Grünen propagieren einen Anstieg des Einkommensteuerspitzenatzes auf 49 Prozent (Bündnis 90/Die Grünen 2011, SPD 2011). Die Anhebung des Spitzensteuersatzes geht zudem in allen drei Fällen mit weiteren Änderungen des Einkommensteuertarifs einher und betrifft bereits Einkommen von weniger als 100 000 Euro (Stiftung Familienunternehmen 2012: 147). Zudem beziehen alle Oppositionsparteien die Abschaffung beziehungsweise die Einschränkung des Ehegattensplittings in ihre Überlegungen mit ein.

Die Pläne von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke sehen darüber hinaus eine Rückkehr zur progressiven Besteuerung von Kapitaleinkommen und damit eine Abschaffung der Abgeltungsteuer vor. Während Bündnis 90/Die Grünen eine generelle Anwendung des Teileinkünfteverfahrens beabsichtigen (Bündnis 90/Die Grünen 2011: 5), käme es gemäß den Vorschlägen von Die Linke zur ungehinderten (wirtschaftlichen) Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne von Kapitalgesellschaften nach dem klassischen System, das in Deutschland im Jahr 1977 abgeschafft wurde. Damit einher gingen gravierende Nachteile für die Eigenkapitalfinanzierung von Investitionen in Deutschland.

Die SPD hält im Gegensatz zu Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke an der Abgeltungsteuer fest, beabsichtigt jedoch, den Satz der Abgeltungsteuer von 25 auf 32 Prozent anzuheben. Die Veranlagungsoption im Falle eines geringeren persönlichen Steuersatzes soll indes beibehalten werden (SPD 2011). Die Linke fordert neben der Anhebung des Spitzensatzes der Einkommensteuer auch die Anhebung des Körperschaftsteuersatzes von 15 auf 25 Prozent (Die Linke 2011: 3).

2.3 Zwischenfazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die steuerpolitischen Vorschläge der Oppositionsparteien sehr weitreichend sind. Sie sehen durchweg Tarifierhöhungen bei der Einkommensbesteuerung (und zum Teil bei der Körperschaftsteuer) vor und wollen die Substanzbesteuerung deutlich ausweiten.

3 Analyse einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland

3.1 Problem der Dreifachbelastung desselben Einkommens durch Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer

Eine Vermögensteuer ist unter bestimmten Bedingungen äquivalent zur Einkommensteuer, da sie den Sollertrag des Vermögens erfasst (Hey et al. 2012: 22, Homburg 2010: 132, Schneider 2002: 242, Tipke und Lang 2013: 76). Auch die Erbschaftsteuer kann in ihrer in Deutschland anzutreffenden Ausgestaltung als Erbanfallsteuer als eine zusätzliche Besteuerung des Einkommens interpretiert werden (Hey et al. 2012: 32, Tipke und Lang 2013: 750). Ein wesentlicher Einwand gegen eine Vermögensteuer beziehungsweise Vermögensabgabe ist somit, dass diese

in Kombination mit der Einkommensteuer und der Erbschaftsteuer zu einer Dreifachbelastung desselben Einkommens führt. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies:

Ein Wertpapierdepot im Wert von 100 000 Euro erzielt bei einer jährlichen Rendite von fünf Prozent einen Ertrag von 5 000 Euro. Unterstellt man Steuersätze von 25 Prozent für die Einkommensteuer, ein Prozent für die Vermögensteuer sowie 30 Prozent für die Erbschaftsteuer, ergeben sich folgende Belastungen:

- Einkommensteuer: $5\,000 \text{ Euro} * 25 \text{ Prozent} = 1\,250 \text{ Euro}$
- Vermögensteuer: $100\,000 \text{ Euro} * 1 \text{ Prozent} = 1\,000 \text{ Euro}$
- Erbschaftsteuer: $100\,000 \text{ Euro} * 30 \text{ Prozent} = 30\,000 \text{ Euro}$, beziehungsweise 1 000 Euro jährlich, unter der Annahme, dass das Vermögen alle 30 Jahre übertragen wird.

Insgesamt beläuft sich damit die Gesamtsteuerbelastung pro Jahr auf 3 250 Euro, was 65 Prozent des Einkommens entspricht. Im Fall einer Erhöhung des Abgeltungsteuersatzes auf 32 Prozent, wie es die SPD vorsieht, beträgt die Belastung sogar 3 600 Euro (entspricht 72 Prozent des Einkommens).

Obschon der ursprünglich vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Halbteilungsgrundsatz (BVerfG v. 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121) zwischenzeitlich wieder zurückgenommen wurde (BVerfG v. 18.1.2006 – 2 BvR 2194/99, BVerfGE 115, 97), bedürfen Belastungen des Einkommens von nahezu 70 Prozent und mehr einer besonderen Rechtfertigung (Hey et al. 2012: 60 f.). Auch im internationalen Vergleich sind derart hohe Belastungen des Einkommens nicht anzutreffen.

3.2 Weitere Probleme einer Vermögensteuer

3.2.1 Administrative Kosten

Eine verfassungskonforme Erhebung einer Vermögensteuer erfordert in Deutschland eine verkehrswertorientierte Bewertung sämtlicher Vermögensgegenstände (Hey et al. 2012: 45 f.). Die Marktbewertung wäre jedoch mit einem erheblichen Erhebungsaufwand verbunden, zumal regelmäßige (jährliche) Neubewertungen notwendig wären. Darüber hinaus sind für viele Vermögensgegenstände, wie zum Beispiel Immobilien oder private Kunstsammlungen und insbesondere Betriebsvermögen, oftmals keine Marktpreise verfügbar, so dass standardisierte Bewertungsverfahren zum Einsatz kommen müssten, die jedoch nur ungenaue Resultate liefern können.

Da es sich bei der Vermögensteuer um eine Veranlagungsteuer handelt, wird von in Relation zum Steueraufkommen verhältnismäßig hohen Erhebungskosten (Summe aus den Verwaltungskosten des Fiskus und den Befolungs- und Planungskosten der Steuerpflichtigen) im Vergleich zu anderen Steuerarten wie beispielsweise der Einkommensteuer oder der Umsatzsteuer ausgegangen. Schätzungen zur alten Vermögensteuer gehen davon aus, dass sich allein die Verwaltungskosten auf rund elf Prozent des Aufkommens belaufen, gegenüber durchschnittlich 1,9 Prozent des Aufkommens für alle Steuerarten (Bauer 1988: 386). Für eine Vermögensteuer gemäß den Vorschlägen der von Rot-Grün geführten Landesregierungen ermittelt das DIW Berlin (Bach und

Beznoska 2012) deutlich geringere Erhebungskosten in Höhe von rund zwei Prozent des Aufkommens. Für den Fall der Grünen Vermögensabgabe mit einem persönlichen Freibetrag von einer Million Euro und einem Freibetrag für Betriebsvermögen von fünf Millionen Euro beziffert das DIW Berlin (Bach et al. 2010) diese auf rund sieben Prozent. Damit liegen die Erhebungskosten einer Vermögensbesteuerung zum Teil deutlich über jenen der Einkommensteuer, die auf rund 1,9 Prozent (Bauer 1988: 386) beziffert werden. Unter dem Strich ist eine Ausweitung der Vermögensteuer im Vergleich zur Einkommensteuer also weniger ergiebig.

3.2.2 Krisenverschärfende Substanzbesteuerung

Die Vermögensteuer folgt der Konzeption einer Sollertragsteuer. Es soll ein Teil einer angenommenen (fiktiven) Rendite besteuert werden, ohne die Vermögenssubstanz zu belasten. Unterschreitet jedoch der tatsächlich erwirtschaftete Ertrag den unterstellten Sollertrag, übersteigt die Steuerschuld die laufenden Erträge und muss folglich aus der Vermögenssubstanz entrichtet werden. Wird im Rechenbeispiel aus Punkt III.1 eine Verzinsung von lediglich einem Prozent anstatt fünf Prozent unterstellt, entspricht allein die Belastung des Vermögens (100 000 Euro) durch Vermögensteuer dem Nominalertrag von 1 000 Euro. In Kombination mit der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent und der Erbschaftsteuer ergibt sich dann eine Gesamtbelastung von 2 250 Euro (entspricht 225 Prozent). Jede Rendite unterhalb von 2,67 Prozent würde im Rechenbeispiel eine Substanzbesteuerung auslösen. Dies gilt alles ohne Berücksichtigung von Inflation. Für Unternehmen stellt eine Substanzbesteuerung insbesondere bei dauerhaft schlechter Ertragslage eine große Belastung dar und wirkt sich damit krisenverschärfend aus. Hinzu kommt, dass durch die Unternehmenssteuerreform 2008 in Bezug auf die Gewerbesteuer und die Zinsschrankenregelung bereits eine Ausweitung der indirekten Substanzbesteuerung erfolgt ist (Spengel et al. 2010: 59).

3.2.3 Negative Investitionsanreize durch Eigenkapitaldiskriminierung

Die Vermögensteuer und die Vermögensabgabe sollen analog zu der bis 1996 erhobenen Vermögensteuer als Nettovermögensteuer ausgestaltet werden. Dies bedeutet, dass auf Unternehmensebene das Eigenkapital der Besteuerung unterliegt, wohingegen Fremdkapital die Bemessungsgrundlage reduziert. Hieraus ergibt sich ein deutlicher Anreiz zur Fremdfinanzierung. Die Erfahrungen der Wirtschafts- und Finanzkrise haben jedoch erneut die große Bedeutung einer soliden Eigenkapitalausstattung der Unternehmen deutlich gemacht. Dagegen kann sich eine Diskriminierung von Eigenkapital vor allem in Krisenzeiten negativ auf Investitionen auswirken. Da gemäß den Plänen der von Rot-Grün geführten Landesregierungen sowohl Kapitalgesellschaften als auch die Anteilseigner vermögenssteuerpflichtig sein sollen, kommt es bei der Eigenkapitalfinanzierung grundsätzlich zu einer Doppelbesteuerung desselben Vermögens. Der Gesetzentwurf für ein Vermögensteuergesetz 2014 sieht daher die hälftige Befreiung des Vermögens von Kapitalgesellschaften und der von natürlichen Personen gehaltenen Anteile an Kapitalgesellschaften vor.

Die Auswirkungen der Besteuerung auf das Investitionsvolumen lassen sich anhand der Kapitalkosten (ρ) beurteilen. Dabei entsprechen die Kapitalkosten der erforderlichen Mindestrendite, welche eine Investition vor Steuern aus Perspektive des Investors erwirtschaften muss, damit sie im Vergleich zu einer alternativen Anlage – hierbei wird üblicherweise eine risikolose Anlage am Kapitalmarkt unterstellt – gerade äquivalent ist (Hey et al. 2012: 100 ff., Schreiber 2012: 640 ff.) (Gleichung 1).

Tabelle 2

Kapitalkosten eigenfinanzierter Investitionen von Kapitalgesellschaften in Deutschland

	Kapitalkosten (Prozent)
Rechtsstand 2013	14,29
Bündnis 90/Die Grünen	14,29
Rot-Grün	
Investor ist vermögensteuerpflichtig	14,05
Investor ist nicht vermögensteuerpflichtig	15,00

Quelle: Eigene Berechnungen.

$$\rho^* (1 - s_{KapG}) (1 - s_{AbgSt}) = i^* (1 - s_{AbgSt}) \tag{I}$$

$$\rho = i^* \frac{1}{(1 - s_{KapG})} \tag{I'}$$

Tabelle 2 zeigt die Kapitalkosten für Investitionen von Kapitalgesellschaften nach derzeitigem Recht (Rechtsstand 2013) sowie für eine Vermögensteuer gemäß den Vorschlägen der von Rot-Grün geführten Landesregierungen und eine Grüne Vermögensabgabe. Angenommen wird hierbei eine Marktverzinsung von zehn Prozent, eine Tarifbelastung für Gewinne von Kapitalgesellschaften mit Körperschaft- und Gewerbesteuer in Höhe von 30 Prozent (s_{KapG}) sowie eine Abgeltungsteuer auf Dividenden und Zinsen in Höhe von 25 Prozent (s_{AbgSt}), der auch die Erträge der Alternativanlage unterliegen. Den Kapitalkosten liegt folglich die Perspektive einer natürlichen Person als Investor zugrunde. Der Solidaritätszuschlag wird vernachlässigt. Zudem bleiben die von den Oppositionsparteien vorgesehenen Erhöhungen der Körperschaft-, Einkommen- und Abgeltungsteuer unberücksichtigt.

Nach derzeitigem Recht übersteigen die Kapitalkosten (14,29 Prozent) die erforderliche Mindestverzinsung (zehn Prozent) um 4,29 Prozentpunkte. Dies bedeutet, dass Investitionen, die vor Steuern weniger als 14,29 Prozent erwirtschaften, unterlassen werden. Die Diskriminierung von Realinvestitionen ist darauf zurückzuführen, dass einerseits Zinsen und Dividenden einheitlich der Abgeltungsteuer von 25 Prozent unterliegen, andererseits Dividenden mit Unternehmenssteuern in Höhe von 30 Prozent vorbelastet sind, die definitiv werden. Eine Vermögensteuer, die Investitionen in Kapitalgesellschaften und private Kapitalanlagen in gleicher Höhe belastet, hat keinen Einfluss auf die Kapitalkosten (Gleichung 2). Dies wäre bei der Grünen Vermögensabgabe aufgrund des einheitlichen Steuersatzes der Fall ($s_{VSt}^{Ant KapG} = s_{VSt}^{Alt} = 1$ Prozent), wenn unterstellt wird, dass Anteile an Kapitalgesellschaften ebenso wie andere Kapitalanlagen hinreichend marktgerecht bewertet werden können.

$$\rho^* (1 - s_{KapG}) (1 - s_{AbgSt}) - s_{VSt}^{Ant KapG} = i^* (1 - s_{AbgSt}) - s_{VSt}^{Alt} \tag{2}$$

$$\rho = i^* \frac{1}{(1 - s_{KapG})} - s_{VSt}^{Alt} + s_{VSt}^{Ant KapG} \tag{2'}$$

Dagegen kann eine Vermögensteuer gemäß den Vorschlägen der von Rot-Grün geführten Landesregierungen aufgrund des Halbvermögensverfahrens keine Belastungsidentität herstellen. Wie im derzeitigen Steuersystem werden eigenkapitalfinanzierte Investitionen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu privaten Kapitalanlagen steuerlich diskriminiert. Die Diskriminierung fällt jedoch aufgrund des Halbvermögensverfahrens geringer aus als dies nach gegenwärtiger Rechtslage der Fall ist. Insgesamt kommt es in Folge der Erhebung einer Vermögensteuer gemäß den Plänen der rot-grünen Landesregierungen zu einer Senkung der Kapitalkosten von 14,29 auf 14,05 Prozent. Ursächlich dafür ist, dass die Vermögensteuer auf Ebene der Kapitalgesellschaft die Ausschüttung an die Anteilseigner reduziert und im Zuge dessen die Abgeltungsteuerbelastung mindert. Folglich führt das Halbvermögensverfahren bei gemeinsamer Betrachtung der Unternehmens- und der Anteilseignerebene zu einem Rückgang der Kapitalkosten (Gleichung 3) verglichen mit dem aktuellen Rechtsstand (Gleichung 1).

$$\left[\rho^* (1 - s_{KapG}) - 0,5 * S_{VSt} \right] (1 - s_{AbgSt}) - 0,5 * S_{VSt} = i^* (1 - s_{AbgSt}) - S_{VSt} \quad (3)$$

$$\rho = \frac{i^* (1 - s_{AbgSt}) - s_{AbgSt} * 0,5 * S_{VSt}}{(1 - s_{AbgSt}) (1 - s_{KapG})} \quad (3')$$

Eine selbständige Vermögensteuerpflicht von Kapitalgesellschaften gemäß dem Vorschlag der Rot-Grün geführten Landesregierungen kann allerdings auch zu einem Anstieg der Kapitalkosten führen, falls der Kapitalgeber infolge des hohen persönlichen Freibetrags von zwei Millionen Euro nicht der Vermögensteuer unterliegt. In diesem Fall entfällt die Vermögensteuer auf die Alternativanlage und auf die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft; die auf Ebene der Kapitalgesellschaft erhobene Vermögensteuer wird hingegen definitiv (Gleichung 4). Es ergeben sich nunmehr Kapitalkosten in Höhe von 15 Prozent. Die damit einhergehende verstärkte Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung setzt vermehrte Anreize, Investitionen von Kapitalgesellschaften mit Fremd- anstatt mit Eigenkapital zu finanzieren. Dies gilt im Grundsatz immer dann, wenn der Kapitalgeber nicht der Vermögensteuer unterliegt, so etwa auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten (Punkt 3.2.5, Inbound-Investitionen). Dies ist insbesondere der Fall, falls sich das Unternehmen am internationalen Kapitalmarkt finanziert.

$$\left[\rho^* (1 - s_{KapG}) - 0,5 * S_{VSt} \right] (1 - s_{AbgSt}) = i^* (1 - s_{AbgSt}) \quad (4)$$

$$\rho = \frac{i + 0,5 * S_{VSt}}{(1 - s_{KapG})} \quad (4')$$

Abschließend ist hervorzuheben, dass die aufgezeigten (negativen) Investitionsanreize nur in Bezug auf regelmäßig erhobene Vermögensteuern zum Tragen kommen. Die Grüne Vermögensabgabe, die einmalig erhoben werden soll und deren Bewertungsstichtag zudem mit dem 1.1.2012 in der Vergangenheit liegt, sollte künftige Investitionsentscheidungen unberührt lassen. Sofern die Steuerpflichtigen jedoch davon ausgehen müssen, dass es wiederholt zur Erhebung einer Vermögensabgabe kommt, werden sie die Abgabe bei zukünftigen Investitionsentscheidungen durchaus berücksichtigen.

3.2.4 Minderung der Wettbewerbsfähigkeit (inhabergeführter) mittelständischer Unternehmen

Da mittelständische Unternehmen in der Regel einen schlechteren Zugang zum Kapitalmarkt haben als große, multinationale Unternehmen, kann eine mögliche Substanzbesteuerung bei schlechter Ertragslage schnell existenzgefährdend werden. Die Erhebung einer Vermögensteuer beziehungsweise Vermögensabgabe kann folglich mit einem Entnahmezwang einhergehen. Hinzu kommt, dass mittelständische Unternehmen in geringerem Maße auf internationale Steuergestaltungen zurückgreifen können, wie sie multinationalen Unternehmen offen stehen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise konzerninterne Finanzierungsgestaltungen, die das internationale Steuersatzgefälle nutzen (Punkt III.2.e.). Es ist daher zu erwarten, dass eine Vermögensteuer beziehungsweise Vermögensabgabe in erster Linie den Mittelstand belasten wird.

3.2.5 Grenzüberschreitende Sachverhalte

Schließlich ist hervorzuheben, dass eine Vermögensteuer, soweit sie, wie von den von Rot-Grün geführten Landesregierungen vorgesehen, Kapitalgesellschaften als Steuersubjekte erfasst, Outbound-Investitionen gegenüber Inbound-Investitionen begünstigen würde. Ursächlich dafür ist, dass inländische Kapitalgesellschaften der Vermögensteuer unterliegen, während dies im Fall von Outbound-Investitionen mangels Verbreitung der Vermögensteuer im Ausland nicht der Fall ist. Insofern ist es einerseits für inländische Investoren vorteilhaft, Investitionen ins Ausland zu verlagern, um einer Besteuerung des Vermögens zu entgehen. Andererseits besteht für ausländische Investoren ein Anreiz, Inbound-Investitionen in andere Länder zu verlagern oder mit Fremdkapital zu finanzieren, um der Vermögensteuer in Deutschland auszuweichen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte könnte die Einführung einer Vermögensteuer negative Auswirkungen auf das Investitionsvolumen und das Gesamtsteueraufkommen in Deutschland haben.

Hervorzuheben ist jedoch, dass bei der Ermittlung des Betriebsvermögens von Kapitalgesellschaften gemäß dem rot-grünen Gesetzesentwurf für ein Vermögensteuergesetz 2014 Anteile an ausländischen Kapitalgesellschaften einbezogen werden, während Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften nicht anzusetzen sind (§ 151 Abs. 3 Bs. a BewG-E). Folglich sind nur vom Investor direkt getätigte Investitionen in ausländische Kapitalgesellschaften steuerlich begünstigt, nicht jedoch indirekte Beteiligungen über eine deutsche Kapitalgesellschaft. Der Einbezug von Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften steht jedoch der deutschen Abkommenspraxis entgegen, die vorsieht, dass Schachtelbeteiligungen, die von einer inländischen Kapitalgesellschaft gehalten werden, steuerfrei sind (Hey et al. 2012: 103.).

3.3 Zwischenergebnis

Die Wiedereinführung einer Vermögensteuer beziehungsweise die Einführung einer Vermögensabgabe in Deutschland ist mit einer Vielzahl von Problemen behaftet. Die Ausweitung der Vermögensbesteuerung kann zu einer Mehrfachbelastung von Einkommen führen und eine Besteuerung der Vermögenssubstanz auslösen, was insbesondere in Krisenzeiten die Fortführung inhabergeführter, mittelständischer Unternehmen gefährden kann. Unter Berücksichtigung der derzeitigen wirtschaftlichen Rahmendaten würde eine Vermögensbesteuerung vor allem bei niedrigen Renditen eine reale Enteignung beschleunigen. Problematisch ist in diesem Kontext vor allem auch die Diskriminierung von Eigen- gegenüber Fremdkapital. Neben Finanzierungs-

entscheidungen kann eine Vermögensteuer zudem die Rechtsformwahl verzerren. Darüber hinaus gewinnen Investitionen im Ausland, die in der Regel keiner Vermögensteuer unterliegen, gegenüber inländischen Investitionen an Attraktivität, so dass die Attraktivität Deutschlands als Standort für Investitionen massiv beeinträchtigt würde. Schließlich ist die Erhebung von Vermögensteuern im Vergleich zu anderen Steuerarten wie der Einkommensteuer mit überdurchschnittlich hohen Erhebungskosten verbunden.

4 Auswirkungen einer Vermögensteuer auf die effektive Unternehmenssteuerbelastung

4.1 Modellprämissen

Die Belastungswirkungen der in Punkt II vorgestellten steuerpolitischen Reformprogramme werden im Folgenden mit Hilfe des finanzplanbasierten Simulationsmodells „European Tax Analyzer“ (Jacobs und Spengel 1996, Spengel und Oestreicher 2011, Spengel und Zinn 2011) analysiert. Kern des „European Tax Analyzer“ ist ein Unternehmensmodell, mit dem die effektiven Steuerbelastungen von Unternehmen und ihren Gesellschaftern unter Berücksichtigung aller relevanten Steuerarten und deren Interdependenzen über einen Zeitraum von zehn Jahren berechnet werden. Dabei können auch die von den Oppositionsparteien diskutierten Varianten einer Vermögensteuer und einer Vermögensabgabe abgebildet werden.

Tabelle 3

Steuerbilanz des Modellunternehmens (Stand: Periode 6 von 10)

Aktiva	Euro	Passiva	Euro
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immat. Vermögensgegenstände	2 875 872	I. Einlagen	18 207 742
II. Sachanlagen		II. Gewinnrücklagen	21 082 562
1. Grundstücke	16 129 763	III. Jahresüberschuss	4 124 827
2. Maschinen	15 870 976		
3. BGA	5 792 704	B. Rückstellungen	
III. Finanzanlagen		I. Sonstige	6 185 594
1. Beteiligungen	8 075 041		
2. Langfristige Forderungen	897 227	C. Verbindlichkeiten	
		I. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	21 248 099
B. Umlaufvermögen		II. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	21 248 099
I. Vorräte	22 936 037	III. Verbindlichkeiten aLuL	10 070 619
II. Forderungen aLuL	15 945 781	IV. Kurzfristige Verbindlichkeiten	24 266 507
III. Kasse, Guthaben	37 910 647		
Summe	126 434 049	Summe	126 434 049

Die effektive Steuerbelastung wird dabei mit einer Veranlagungssimulation ermittelt, bei der ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gemäß den steuerpolitischen Reformvorschlägen unter sonst gleichen ökonomischen Bedingungen veranlagt wird. Maßgröße der effektiven Steuerbelastung ist die steuerbedingte Reduktion des Endvermögens, welches das Unternehmen – beziehungsweise die Gesellschafter bei Betrachtung der Gesamtebene – nach zehn Simulationsperioden aufweist. Diese Kennzahl zeichnet sich dadurch aus, dass neben den liquiditätswirksamen periodischen Steuerzahlungen auch die damit verbundenen Zinswirkungen vollständig erfasst werden.

Die Ausgangsgröße für die Steuerberechnungen bilden die Daten der Vermögens- und Kapitalausstattung eines Musterunternehmens, das die Bilanz- und Ertragsstrukturen einer durchschnittlichen, großen Kapitalgesellschaft in Europa aufweist. Als Datenbasis dienen Bilanz- und GuV-Daten von 19211 Unternehmen, die der AMADEUS Datenbank des Büros von Dijk (Update Februar 2005) entnommen wurden (Spengel und Zinn 2011: 178). Tabelle 3 zeigt die Bilanz des Modellunternehmens, das in der Mitte des Betrachtungszeitraumes (Periode 6) eine Eigenkapitalquote von 34,34 Prozent, eine Umsatzrentabilität von 2,59 Prozent, eine Eigenkapitalrentabilität von 9,50 Prozent sowie eine Anlagenintensität von 29,89 Prozent aufweist.

4.2 Steuerbelastungswirkungen in Deutschland

In Tabelle 4 wird die Unternehmenssteuerbelastung im Falle der Umsetzung der unter Punkt II beschriebenen steuerpolitischen Reformpakete der Entwicklung der Unternehmenssteuerbelastung der vergangenen 20 Jahre gegenüber gestellt. Der Vergleich macht deutlich, dass bei Umsetzung der Pläne von Die Linke der signifikante Rückgang der Unternehmenssteuerbelastung im Zuge der Steuerreformen der vergangenen zwei Jahrzehnte (in erster Linie bedingt durch den Wegfall der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer vom Kapital (GewKSt) in den Jahren 1997 und 1998 sowie die Senkung des Körperschaftsteuersatzes und des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer; Spengel et al. 2010) fast gänzlich rückgängig gemacht würde. Im Vergleich zum aktuellen Rechtsstand beträgt der Anstieg der Unternehmenssteuerbelastung bei Umsetzung der Reformvorschläge von Die Linke 46,5 Prozent. Dies ist in erster Linie durch die Anhebung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 15 auf 25 Prozent bedingt. Zudem fordert Die Linke, Finanzierungsentgelte in vollem Umfang zur Gewerbesteuerbemessungsgrundlage hinzurechnen anstatt wie derzeit nur im Umfang von 25 Prozent.

Die Reformvorschläge der SPD (einschließlich der Vorschläge der von Rot-Grün geführten Landesregierungen zur Wiederbelebung der Vermögensteuer) gingen mit einem Anstieg der Unternehmenssteuerbelastung von 10,8 Prozent einher. Dies ist ausschließlich auf die Vermögensteuerpflicht juristischer Personen zurückzuführen. Für Zwecke der Berechnungen wird bei der Bewertung des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft gemäß dem Gesetzentwurf für ein Vermögensteuergesetz 2014 auf das vereinfachte Ertragswertverfahren zurückgegriffen, im Rahmen dessen die Bewertung gemäß den Paragraphen 200 bis 203 BewG auf Basis des durchschnittlichen Betriebsergebnisses der dem Bewertungsstichtag vorausgehenden drei Jahre sowie eines Kapitalisierungsfaktor von 15,29 (Rechtsstand 2013)² erfolgt.

² Der Kapitalisierungsfaktor basiert auf einem Risikozuschlag von 4,5 Prozent und einem Basiszinssatz (§ 203 BewG), der sich für Bewertungsstichtage im Jahr 2013 auf 2,04 Prozent beläuft. Vgl. BMF-Schreiben vom 2. Januar 2013 (IV D 4 - S 3102/07/10001). In den vergangenen Jahren ist Basiszinssatz deutlich gesunken (4,02 Prozent im Jahr 2007). Dies führt infolge steigender Kapitalisierungsfaktoren zu einer Zunahme der Unternehmenswerte gemäß dem vereinfachten Ertragswertverfahren.

Tabelle 4

Effektive Steuerbelastung auf Unternehmensebene (Kapitalgesellschaft, zehn Perioden) nach Steuerarten

Szenario	Effektive Unternehmenssteuerbelastung (in Euro)	Abweichung zu 2013 (in Prozent)	Bedeutung der einzelnen Steuerarten in Prozent der Gesamtbelastung				
			KSt/SolZ	GewESt	GrSt	GewKSt	VA
1990	48 273 970	51,9	70,8	22,4	0,6	3,7	3,7
1993	46 193 413	45,4	72,8	22,9	0,6	2,4	2,4
1998	42 436 500	33,5	71,5	27,6	0,9	--	--
2004	38 793 628	22,1	64,7	34,2	1,1	--	--
2013	31 777 110		48,1	50,2	1,7	--	--
SPD	35 221 675	10,8	43,4	45,3	1,6	--	9,8
Grüne	31 777 110	--	48,1	50,2	1,7	--	--
Linke	46 567 620	46,5	53,9	45,1	1,0	--	--

Anmerkungen: Die Gewerbesteuer vom Ertrag (GewESt) entspricht der heutigen Gewerbesteuer.

Für die SPD wurde in Bezug auf die Vermögensteuer auf das von den von Rot-Grün geführten Landesregierungen vorgelegte Vermögensteuergesetz 2014 abgestellt.

Quellen: Spengel et al. (2010: 68) und eigene Berechnungen.

Bei Betrachtung der Gesamtebene treten zu den steuerlichen Wirkungen auf Unternehmensebene die Auswirkungen der Besteuerung auf Anteilseignerebene hinzu. Dies betrifft die Besteuerung der Gewinnausschüttungen und weiterer Einkünfte, insbesondere von Zinsen für Gesellschafterdarlehen. Dabei nehmen die mit den Reformszenarien der Oppositionsparteien verbundenen Belastungsanstiege im Vergleich zur Unternehmensebene weiter zu, wie Tabelle 5 deutlich macht.

Das Reformprogramm von Die Linke, das bereits bei alleiniger Betrachtung der Unternehmensebene die deutlichsten Mehrbelastungen im Umfang von 46,5 Prozent mit sich bringt, weist mit 126,7 Prozent auch den signifikantesten Anstieg der Gesamtsteuerbelastung auf. Mit den Vorschlägen der SPD (einschließlich der rot-grünen Vermögensteuerpläne) und Bündnis 90/Die Grünen sind mit 20 Prozent und 36,1 Prozent ebenfalls deutliche Anstiege der Gesamtsteuerbelastung verbunden. Die Reformüberlegungen der Oppositionsparteien würden folglich vor allem auf der Ebene der Gesellschafter zu einem erheblichen Anstieg der Steuerbelastung führen.

Ursächlich für diese Mehrbelastungen ist in erster Linie die Vermögensbesteuerung natürlicher Personen. Das Reformprogramm von Die Linke würde den Anteil der Substanzsteuern an der Gesamtsteuerbelastung von gegenwärtig 0,7 Prozent auf 33,6 Prozent erhöhen. Verantwortlich dafür ist in erster Linie der hohe Vermögensteuersatz von fünf Prozent. In der Konsequenz kommt es bei den Anteilseignern des Modellunternehmens in einzelnen Perioden sogar zu einer Minderung der Vermögenssubstanz, da die Steuerzahlungen der einzelnen Perioden die jährlichen Gewinnausschüttungen und die Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen übersteigen. Die Vermögensteuerpläne der rot-grünen Landesregierungen und die Grüne Vermögensabgabe führen zu einem geringeren, jedoch weiterhin deutlichen Anstieg der Bedeutung der Substanzsteuern von derzeit knapp einem Prozent auf 9,5 und 19,1 Prozent. Ursächlich für die höhere Belastung durch die Grüne Vermögensabgabe im Vergleich zur Vermögensteuer gemäß den

Tabelle 5

Effektive Steuerbelastung auf Gesamtebene (Kapitalgesellschaft, zehn Perioden) nach Steuerarten

Szenario	Effektive Gesamtsteuerbelastung (in Euro)	Abweichung zu 2013 (in Prozent)	Bedeutung der einzelnen Steuerarten in Prozent der Gesamtbelastung	
			Ertragsteuern	Substanzsteuern
1990	73 955 749	34,7	91,3	8,7
1993	71 727 373	30,6	93,7	6,3
1998	70 101 092	27,7	99,7	0,3
2004	60 616 429	10,4	99,5	0,5
2013	54 913 038		99,3	0,7
SPD	65 908 974	20,0	90,5	9,5
Grüne	74 715 756	36,1	80,9	19,1
Linke	124 502 554	126,7	66,4	33,6

Anmerkung: Für die SPD wurde in Bezug auf die Vermögensteuer auf das von den von Rot-Grün geführten Landesregierungen vorgelegte Vermögensteuergesetz 2014 abgestellt.

Quelle: Spengel et al. (2010: 68) und eigene Berechnungen.

Vorschlägen der von Rot-Grün geführten Landesregierungen ist in erster Linie der mit jährlich 1,5 Prozent um 0,5 Prozentpunkte höhere Abgabesatz. Dies wird auch durch den vorgesehenen Freibetrag für Betriebsvermögen in Höhe von fünf Millionen Euro nicht kompensiert, der ohnehin verfassungsrechtlich kritisch ist. In Bezug auf beide Modelle ist schließlich hervorzuheben, dass die persönlichen Freibeträge der Anteilseigner des den Berechnungen zugrundeliegenden großen Modellunternehmens vollständig beziehungsweise bis auf den Sockelbetrag abgeschmolzen werden.

Zu den Effekten der Vermögensteuer beziehungsweise der Vermögensabgabe kommen die Anhebung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer und die progressive Besteuerung von Kapitaleinkünften (Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke) beziehungsweise die Anhebung des Abgeltungsteuersatzes (SPD). Im Konzept von Die Linke führt der Anstieg des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer auf 53 Prozent in Kombination mit dem auf 25 Prozent angehobenen Körperschaftsteuersatz in Folge der ungemilderten wirtschaftlichen Doppelbesteuerung zu einer maximalen tariflichen Steuerbelastung ausgeschütteter Gewinne in Höhe von 74,30 Prozent (Gewerbsteuerhebesatz 438 Prozent; Beland 2011: 43). Dies übersteigt die derzeitige tarifliche Belastung ausgeschütteter Gewinne in Höhe von 49,3 Prozent (Gewerbsteuerhebesatz 438 Prozent) deutlich. Isoliert betrachtet bewirken der Anstieg des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer auf 53 Prozent und die progressive Besteuerung von Kapitaleinkommen für das Modellunternehmen eine Mehrbelastung in Höhe von 21 693 016 Euro (entspricht 39,5 Prozent). Der Anstieg des Spitzensteuersatzes auf 49 Prozent und der Ersatz der Abgeltungsteuer durch das Teileinkünfteverfahren (Bündnis 90/Die Grünen) beziehungsweise die Anhebung des Satzes der Abgeltungsteuer auf 32 Prozent (SPD) sind – isoliert betrachtet – verglichen mit dem Status quo mit Mehrbelastungen im Umfang von 10,7 beziehungsweise 9,3 Prozent verbunden.

Tabelle 6

**Effektive Steuerbelastung der EU-Mitgliedstaaten (2011) und
Positionierung Deutschlands bei Umsetzung der Reformvorhaben
(Kapitalgesellschaft, 10 Perioden)**

	Unternehmensebene (in Euro)	Rang	Gesamtebene (in Euro)	Rang
Belgien	30 951 976	20	49 552 783	16
Bulgarien	10 221 810	1	15 683 404	1
Dänemark	26 916 997	16	63 152 531	25
Deutschland	31 777 110	21	54 913 038	20
Estland	19 931 507	11	22 540 270	2
Finnland	26 595 450	15	48 829 984	15
Frankreich	57 193 240	27	80 950 375	27
Griechenland	19 570 929	9	41 532 736	12
Großbritannien	28 655 235	18	59 540 016	22
Irland	14 203 002	2	59 722 261	23
Italien	41 126 393	25	57 446 850	21
Lettland	16 216 996	5	25 843 378	4
Litauen	15 516 079	3	31 334 638	5
Luxemburg	29 420 789	19	48 318 585	14
Malta	33 662 021	23	38 825 580	11
Niederlande	24 633 892	13	50 186 705	17
Österreich	41 584 278	26	61 847 749	24
Polen	20 042 355	12	37 495 524	9
Portugal	27 242 240	17	45 409 568	13
Rumänien	15 984 639	4	31 688 265	6
Schweden	25 934 068	14	51 514 887	18
Slowakische Republik	19 596 450	10	23 037 994	3
Slowenien	19 217 146	8	37 721 333	10
Spanien	33 587 989	22	63 370 495	26
Tschechische Republik	18 661 861	7	32 686 262	7
Ungarn	38 939 319	24	52 183 576	19
Zypern	17 347 833	6	33 101 544	8
SPD	35 221 675	23	65 908 974	26
Grüne	31 777 110	21	74 715 756	26
Linke	46 567 620	26	124 502 554	27

Anmerkung: Für die SPD wurde in Bezug auf die Vermögensteuer auf das von den von Rot/Grün geführten Landesregierungen vorgelegte Vermögensteuergesetz 2014 abgestellt.

Quelle: Eigene Berechnungen.

4.3 Positionierung deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich

Abschließend werden die für die Reformpakete ermittelten effektiven Steuerbelastungen in einen internationalen Steuerbelastungsvergleich der EU-Mitgliedstaaten eingeordnet, um Aussagen über die Auswirkungen der Reformprogramme der Oppositionsparteien auf die steuerliche Attraktivität des Investitionsstandorts Deutschland im internationalen Vergleich ableiten zu können. Tabelle 6 sind die effektivem Steuerbelastungen der EU-Mitgliedstaaten zum Rechtsstand 2011 sowie die Positionierung Deutschlands im Ranking der EU-Staaten zu entnehmen, die sich bei Umsetzung der Reformprogramme der Oppositionsparteien ergeben würden.

Sofern allein die Unternehmensebene betrachtet wird, würde sich die Positionierung Deutschlands bei Umsetzung der Reformvorhaben der SPD (einschließlich der Vermögensteuerpläne der rot-grünen Landesregierungen) um zwei Plätze von Rang 21 auf Rang 23 verschlechtern (vergleiche ersten Spaltenblock in Tabelle 6). Die Reformpläne von Die Linke würden sogar mit dem vorletzten Platz einhergehen. Im Gegensatz dazu betrifft das Reformprogramm von Bündnis 90/Die Grünen in erster Linie die Besteuerung der Anteilseigner und hat keine Auswirkungen auf die Steuerbelastung auf Unternehmensebene.

Wird zusätzlich die Besteuerung der Gesellschafter mit in den Belastungsvergleich einbezogen, ist mit dem Reformkonzept von Die Linke sogar die höchste Gesamtsteuerbelastung im Kreis der EU-Mitgliedstaaten verbunden (vergleiche zweiten Spaltenblock in Tabelle 6). Auch die Reformvorschläge von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD (einschließlich der rot-grünen Vermögensteuerpläne) gehen mit einer erheblichen Verschlechterung der Position Deutschlands im Länderranking von Rang 20 auf Rang 26 einher. Der Vergleich macht deutlich, dass die Umsetzung der steuerlichen Reformvorhaben der Oppositionsparteien die Positionierung Deutschlands im Kreis der EU-Mitgliedstaaten erheblich verschlechtern würde. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn zusätzlich zur Unternehmensebene die Auswirkungen auf die Besteuerung der Anteilseigner betrachtet werden.

5 Zusammenfassung in Thesen

Im Vorfeld der Bundestagswahl 2013 fordern die Oppositionsparteien durchweg, die Vermögensbesteuerung erheblich auszuweiten. Darüber hinaus beabsichtigen sie Tarifierhöhungen bei der Einkommensbesteuerung (und zum Teil bei der Körperschaftsteuer). Die Erhebung einer Vermögensteuer beziehungsweise einer Vermögensabgabe ist jedoch nicht frei von Problemen. Zunächst bedingt das Nebeneinander von Einkommen-, Erbschaft- und Vermögensteuer eine Dreifachbelastung desselben Einkommens, die bei schlechter Ertragslage zur Substanzbesteuerung führen kann. Daneben sind aufgrund der erforderlichen Marktbewertung von Vermögenswerten hohe administrative Kosten zu erwarten, die deutlich über jenen der Einkommensteuer liegen. Eine Vermögensteuer ist deswegen fiskalisch weniger ergiebig als andere Steuern. Problematisch ist zudem, dass die Vermögensteuer in ihrer Ausgestaltung als Nettovermögensteuer eine Diskriminierung von Eigenkapital gegenüber Fremdkapital bedingt. Dies gilt grundsätzlich immer dann, wenn neben natürlichen Personen auch Kapitalgesellschaften als selbständige Steuersubjekte der Vermögensteuer unterliegen. Aus Unternehmenssicht lässt sich in diesem Fall die Vermögensteuerbelastung durch die Fremdfinanzierung von Investitionen reduzieren. Aus Perspektive eines natürlichen Investors, dem neben der Investition in eine Kapitalgesellschaft

alternative Anlagemöglichkeiten zur Verfügung stehen, beispielsweise in Form einer risikolosen Kapitalmarktanlage, bewirkt das im Entwurf für ein Vermögensteuergesetz 2014 der rot-grünen Landesregierungen vorgesehene Halbvermögensprinzip einen geringen Belastungsvorteil der Eigenkapitalfinanzierung. Zur Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung kommt es jedoch wiederum auch bei Anwendung des Halbvermögensprinzips, sofern die Alternativanlage des Investors nicht der Vermögensteuer unterliegt. Dies ist beispielsweise der Fall, falls sich das Unternehmen am internationalen Kapitalmarkt finanziert. Darüber hinaus würden durch die Wiederbelebung der Vermögensteuer Anreize geschaffen, im Ausland zu investieren, das mit wenigen Ausnahmen keine Vermögensteuer vorsieht, vor allem keine selbständige Vermögensteuerverpflichtung von Kapitalgesellschaften. Ein Steuerbelastungsvergleich der Mitgliedstaaten der EU macht schließlich deutlich, dass die Umsetzung der Reformvorschläge der Oppositionsparteien zu einem erheblichen Anstieg der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern führen würde und folglich die steuerliche Standortattraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen erheblich verschlechtern würde.

Literaturverzeichnis

- Bach, S. und M. Beznoska (2012): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 68.
- Bach, S., M. Beznoska und V. Steiner (2010): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Grünen Vermögensabgabe. Forschungsprojekt im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 59.
- Bauer, E.-R. (1988): *Was kostet die Steuererhebung? Eine kritische Analyse des Steuersystems*. Göttingen.
- Bündnis 90/Die Grünen (2011): Solide, solidarisch, Grün: Unsere Haushalts- und Finanzpolitik, Vorläufiger Beschluss der 33. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz, Kiel, 25.-27. November 2011. www.gruene-partei.de/cms/default/dokbin/397/397727.solide_solidarisch_gruen_unsere_haushalt.pdf.
- Deutscher Bundestag (2012): Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Vermögensabgabe. Bundestags Drucksache 17/10770. Berlin.
- Die Linke (2011): Steuerkonzept. Beschluss des Parteivorstandes. www.die-lin-ke.de/fileadmin/download/misc/20110129_Beschluss_Steuerkonzept.pdf?PHPSESSID=31001d2e513708875a32e70973bf39f1.
- Hey, J., R. Maitherth und H. Houben (2012): *Zukunft der Vermögensbesteuerung*. IFSt-Schrift Nr. 483. Berlin.
- Jacobs, O. H. und C. Spengel (1996): *European Tax Analyzer. EDV-gestützter Vergleich der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften in Deutschland, Frankreich und Großbritannien*. Schriftenreihe des ZEW. Bd. 11. Baden-Baden.
- Lang, J. und R. Seer (Bearb.) (2013): *Steuerrecht*. Begr. von Klaus Tipke. 21., völlig überarb. Aufl. München, Dr. Otto Schmidt.
- Schneider, D. (2002): *Steuerlast und Steuerwirkung: Einführung in die steuerliche Betriebswirtschaftslehre*. München, Wien, Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Schreiber, U. (2012): *Besteuerung der Unternehmen*. 3. Aufl. Heidelberg, Springer.
- SPD (2011): Nationaler Pakt für Bildung und Entschuldung. Wir denken an morgen! www.spd.de/scalableImageBlob/17246/data/20110908_akt_finanzkonzept-data.pdf.

- Spengel, C., K. Finke und B. Zinn (2010): *Bedeutung der Substanzbesteuerung in Deutschland. Eine quantitative Analyse unter Einbezug von Reformüberlegungen*. ZEW Wirtschaftsanalysen. Bd. 96. Baden-Baden, Nomos.
- Spengel, C. und A. Oestreicher (2011): *Common Corporate Tax Base in the EU – Impact on the Size of Tax Bases and Effective Tax Burdens*. ZEW Economic Studies. Bd. 43. Heidelberg, Physica.
- Spengel, C. und B. Zinn (2011): Vermögensabgaben aus ökonomischer Sicht – Eine quantitative Analyse unter Berücksichtigung aktueller politischer Reformvorschläge. *Steuer und Wirtschaft*, 78, 173–188.
- Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.) (2012): *Unternehmensbesteuerung in Deutschland. Eine kritische Bewertung und Handlungsempfehlungen für die aktuelle Steuerpolitik*. München.